Brot- und Mehlversorgung im Erntejahr 1916/17.

I. Brotkarten.

§ 1. Der Bezug und die Abgabe von Schwarzbrot, Weißbrot, Zwieback, geriebener Semmel und Weizen- und Roggenmehl ist an die Abgabe von Brotkartenabschnitten gebunden.

§ 2. Es gelangt für eine Person grundsätzlich für je 4 Wochen eine **Vierwochenbrotkarte** (Vollkarte) zur Ausgabe.

Jeder der 4 Längsstreifen der Vollkarte gilt auf eine Woche und berechtigt zum Bezuge von je

2 kg Schwarzbrot oder
1½ kg Weißbrot oder
20 Semmeln zu je 75 g oder
1200 g Mehl.

Die Vollkarte ist durch 2 starke Querstriche in 3 Teile geteilt. Der oberste Teil enthält für jede Woche einen Abschnitt über 1 kg Schwarzbrot (10 Semmeln, 600 g Mehl). Der mittelste und der untere Teil enthalten für jede Woche 5 Abschnitte über je 100 g Schwarzbrot (eine Semmel, 60 g Mehl).

Die Verbraucher sind berechtigt, im Bedarfsfalle Kilo-Abschnitte bei Bäckereien oder Produktengeschäften und dergleichen in 100-g-Abschnitte umwechseln zu lassen.

§ 3. Außerdem werden **Teilkarten** ausgegeben, die für 4 Wochen je 5 Abschnitte über je 100 g Schwarzbrot (eine Semmel, 60 g Mehl) enthalten.

An Stelle dieser Teilkarte kann auch das gleichlautende untere Drittel der Vollkarte verwendet werden, das zu diesem Zwecke längs des Querstreifens abzutrennen ist.

§ 4. Ferner werden **Reisebrothefte** ausgegeben, die je 20 Reisebrotmarken über 40 g Gebäck umfassen. Sie berechtigen zum Bezuge von Schwarz- oder Weißbrot, nicht aber von Mehl.

Je für ein Reisebrotheft ist jedesmal ein halber Wochenstreifen (über 1 kg Schwarzbrot oder 10 Semmeln oder 600 g Mehl) oder eine halbe Teilkarte (§ 3) tauschweise zurückzugeben.

§ 5. Die Brotkarten nach §§ 2—3 haben Gültigkeit für alle Verkaufsstellen innerhalb des Kommunalverbands Dresden und Umgebung.

Die Reisebrothefte haben Gültigkeit im ganzen Königreich Sachsen und in den Bundesstaaten Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, Sachsen-Coburg.

Entsprechend haben die Landes- oder Reisebrotmarken dieser Bundesstaaten im Königreich Sachsen Gültigkeit.

§ 6. Die Brotkarten nach §§ 2—3 gelten nur für den ihnen aufgedruckten Zeitraum. Jede vorzeitige Belieferung und Verwendung der einzelnen Wochenstreifen ist untersagt. Es wird zugelassen, daß die Verwendung zum Bezuge jeweils am Montag jeder Woche mittags 12 Uhr beginnt.

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer für verfallene Karten findet nicht statt.

Die Reisebrothefte gelten ziemlich unbeschränkt.

§ 7. Die Brotkarten sind bis zur Verwendung sorgfältig aufzubewahren und angemessen auf die Zeit ihrer Gültigkeitsdauer zu verteilen. Eine Mehrlieferung wegen vorzeitigen Verbrauchs ist ausgeschlossen.

Im Falle des Verlustes der Karten findet ein Ersatz nur statt, wenn der Verlust nachweislich unverschuldet eingetreten ist.

II. Brotscheinbezug.

§ 8. Zum Bezuge von Brotkarten sind alle Personen berechtigt, die sich im Gebiete des Kommunalverbandes Dresden und Umgebung aufhalten, soweit nicht in den §§ 17, 18 etwas anderes bestimmt ist.

Es erhalten auf je 4 Wochen
Kinder bis zu 1 Jahre . . . . 1 Teilkarte (§ 3),
Kinder von 1 bis 6 Jahren . . 3 Teilkarten (§ 3),
alle übrigen Personen . . . . 1 Vollkarte (§ 2).

Personen über 12 Jahre, die nicht mehr als 3100 M. Jahreseinkommen haben, erhalten **auf Antrag** außerdem eine Teilkarte auf je 4 Wochen. Sie können den Antrag auch stellen für diejenigen Personen über 12 Jahre, die als Familienangehörige den Hausstand des Antragstellers teilen und selbst kein Einkommen oder nicht mehr als 3100 M. Einkommen haben.

Personen unter 12 Jahren, sowie Personen mit höherem Einkommen als 3100 M. und die deren Hausstand teilenden Familienangehörigen sind zum Antrage auf diese Teilkarte **nicht** berechtigt.

Außerdem erhalten die jugendlichen Personen von 12 bis einschließlich 17 Jahren eine Teilkarte auf je 4 Wochen.

§ 9. a. Gewerbetreibende und gewerbliche Arbeiter, die wenigstens 8 Stunden täglich außerhalb ihrer Wohnung arbeiten;

b. land- und forstwirtschaftliche Arbeiter einschließlich der Gärtnereiarbeiter, sowie Landwirtschaft und Gärtnerei betreibende Personen, die selbst körperlich im Betriebe arbeiten, solange sie täglich mindestens 8 Stunden tätig sind;

c. Eisenbahn-, Post- und Telegraphenarbeiter, einschließlich der Postboten, sowie im Außendienst arbeitende Kassenboten, soweit sie täglich wenigstens 8 Stunden arbeiten;

d. alle Personen, die, ohne zu den Gewerbetreibenden oder den gewerblichen Arbeitern zu gehören, an mindestens 12 Tagen in je 4 Wochen in der Zeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens wenigstens 4 Stunden Nachtarbeit zu leisten haben,

erhalten auf Antrag auf je 4 Wochen eine **halbe** Teilkarte, auch wenn sie schon nach § 8 Absatz 3 eine Teilkarte beziehen.

Der Zusatz erhöht sich für Bergarbeiter, die regelmäßig unter Tage arbeiten, auf eine **ganze** Teilkarte auf je 4 Wochen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß im übrigen für Beamte, Kaufleute, Handlungsgehilfen, Verkäufer, Verkäuferinnen, Kontorpersonal, Lehrlinge, Portiers, Dienstboten diese Brotzulage **nicht** bestimmt ist. Hierzu fehlt dem Kommunalverband die Ermächtigung der Reichsgetreidestelle.

Diejenigen Personen von 12 bis einschließlich 17 Jahren, die nach § 8 Absatz 5 eine Teilkarte erhalten, haben keinen Anspruch auf die Zusatzkarten nach § 9 Absatz 1 und 2.

§ 10. Die Ausgabe der Wochenbrotkarten erfolgt durch die Ortsbehörde oder den bekanntgegebenen Vertrauensmann.

Für die Berechnung des Alters nach § 8 ist der Ausgabetag maßgebend.

Der Antrag auf die Teilkarten nach §§ 8 Absatz 3 und 9a—d und Absatz 2 ist von den hierzu Befugten mündlich bei der Ausgabestelle zu stellen.

Das Alter ist auf Erfordern durch Vorlage des Familienstammbuchs oder Geburtsscheines nachzuweisen.

Für das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9a—d und Absatz 2 kann die Brotkartenausgabestelle einen Nachweis fordern. Als Nachweis genügt ein Zeugnis des Arbeitgebers, der Firma oder der Behörde, das mit Unterschrift und Stempel (Firmen-, Dienststempel) versehen ist. Das Zeugnis ist der Ausgabestelle für Brotkarten vorzulegen; diese hat es als Ausgabebeleg zurückzubehalten.

Die Höhe des Jahreseinkommens ist bei Stellung des Antrags auf die Teilkarte nach § 8 Absatz 3 durch Angabe des Verdienstes, Gehalts, Lohns, Haus-, Zinsen-, Renteneinkommens usw. glaubhaft zu machen. Nachweis desselben durch Vorlegen des letzten Steuerzettels oder sonstige Bescheinigung kann gefordert werden, wenn Glaubhaftmachung nicht genügt.

In Fällen von Meinungsverschiedenheiten mit der Ausgabestelle über den Kartenbezug ist die Vermittlung der Gemeindebehörde — in Dresden der zuständigen Wohlfahrtspolizei-Inspektion — einzuholen.

§ 11. Die Ausgabestellen sind befugt, die Ausgabe und den Umtausch (§ 4) auf bestimmte Tage und Tageszeiten zu beschränken.

§ 12. Fällt eine brotkartenbezugsberechtigte Person durch Tod oder Wegzug oder Eintritt in einen sie beköstigenden Betrieb (§ 16) fort, so ist dies unter Rückgabe der nicht verbrauchten Brotkarten spätestens am nächstfolgenden Werktage der Ausgabestelle zu melden. Meldepflichtig ist der Haushaltungsvorstand oder sein Stellvertreter.

Beim Wegzug nach Orten außerhalb des Kommunalverbandes Dresden und Umgebung hat die Ausgabestelle auf Verlangen des Wegziehenden einen Brotkartenabmeldeschein nach dem eingeführten Muster auszustellen.

Die Meldepflicht besteht nicht bei vorübergehender Abwesenheit, innerhalb deren Reisebrotscheine benutzt werden.

§ 13. Zieht eine bezugsberechtigte Person von Orten **außerhalb des Kommunalverbandes Dresden und Umgebung** zu, so kann bei der Ausgabestelle die Zuteilung von Brotkarten beantragt werden, dafern der Brotkartenabmeldeschein des früheren Aufenthaltsortes vorgelegt wird. Die Zahl der Brotkarten oder Brotkartenabschnitte ist gemäß §§ 6, 8, 9 nach dem Beginn und der Dauer des Aufenthalts zu bemessen. Auf dem Abmeldeschein ist die Zahl der zugeteilten Brotkarten zu vermerken. Der Abmeldeschein ist von der Ausgabestelle innezubehalten, wenn die zugezogene Person dauernd im Kommunalverband Dresden und Umgebung Aufenthalt nimmt. Bei vorübergehendem Aufenthalt ist die Zulassung zum Kartenbezug auf Abmeldescheine ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn die zureisende Person in einem Staate ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, in dem keine nach § 5 in Sachsen gültige Reisebrotmarken ausgestellt werden.

§ 14. Innerhalb des Kommunalverbandes Dresden und Umgebung sind bei Umzügen die zugeteilten Brotkarten mitzunehmen. Die Erteilung von Abmeldescheinen findet nicht statt.

§ 15. Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften (Hotels, Pensionen, Restaurants, Kantinen, Klublokale, Kaffees, Konditoreien, Fleischereien, Milchausgaben, Kinderbewahranstalten, Volksküchen, Automaten und dergleichen) erhalten im übrigen für ihren Betrieb keine Brotkarten (wegen ihres Mehlbezugs vergl. § 25).

Sie dürfen Brot aller Art allein an Gäste nicht abgeben und haben zu gestatten, daß die Gäste mitgebrachtes Brot verzehren.

Sie dürfen Schwarzbrot, Weißbrot und Zwieback nur als Zugabe oder Bestandteil von verabreichten Speisen und nur gegen Abgabe der entsprechenden Zahl von Brotkartenabschnitten oder Reisebrotmarken abgeben. Dies gilt auch für Bahnhofswirtschaften.

§ 16. Sonstige Betriebe, die dauernd eine wechselnde Anzahl von Personen **voll** beköstigen, insbesondere Pfleg- und Krankenanstalten, Kliniken, Arbeitshäuser, Erziehungsanstalten und dergleichen, erhalten die nach §§ 8—9 auf die von ihnen beköstigten Personen entfallenden Brotkarten zugeteilt. Sie sind berechtigt, den Antrag auf die Teilkarten an Stelle der antragsberechtigten Beköstigten selbst zu stellen.

§ 17. Militärmannschaften, die von der Heeresverwaltung mit Brot und Mehl versorgt werden, nehmen an der Brotversorgung nicht teil. Brotgeldempfänger, Urlauber, Kriegsgefangene, Wachmannschaften usw. erhalten Brotkarten wie Zivilpersonen.

Hierbei stehen sie den nach § 8 bezeichneten Personen gleich, haben also Anspruch auf die dort bezeichneten Teilkarten. Der Anspruch nach § 8 Absatz 3 entfällt jedoch, wenn das Einkommen die dort bezeichnete Grenze übersteigt.

Für Lazarette, Vereinslazarette, Bahnhofsverpflegstationen und Lazarettzüge ergeht in jedem Einzelfalle besondere Anweisung.

§ 18. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die von der Befugnis der Selbstversorgung in § 6 der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 Gebrauch machen, nehmen an der Brotversorgung nicht teil. Als Selbstversorger werden Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur dann anerkannt, wenn sie Vorräte an dem für ihre und die Versorgung der Angehörigen ihrer Wirtschaft erforderlichen Brotgetreide und Mehl auf die ganze Versorgungszeit nachweisen können.

Sie dürfen vom 15. August 1916 ab zu ihrer Ernährung wie derjenigen der von ihnen beköstigten Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie ferner Naturalberechtigter, insbesondere Auszügler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben, auf den Kopf und Monat 9 kg Brotgetreide verwenden. Statt 1 kg Brotgetreide können 800 g Mehl verwendet werden.

Die Selbstversorgungsberechtigten dürfen das ihnen zustehende Brotgetreide im eigenen Hause unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mahlen und backen oder gegen Mahl- und Backlohn mahlen und backen lassen. Sie haben den Körnerbedarf für das ganze Erntejahr spätestens bis 1. Oktober 1916 auszudreschen und dürfen Mehl nicht für längere Zeit als für zwei Monate auf Vorrat mahlen lassen. Sie haben den ihnen zur Ernährung zustehenden Vorrat einschließlich der vorgeschriebenen Zusätze an Weizenmehl und Streckungsmitteln gesondert aufzubewahren und über den Verbrauch ein Verbrauchsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. In das Verbrauchsbuch ist von der Ortsbehörde — in Dresden vom Wohlfahrtspolizeibezirk — im voraus einzutragen, welche Mengen in bestimmter Zeit verwendet werden dürfen. Das Buch, in dessen Besitz die Landwirte von Beginn der Selbstversorgung ab sein müssen, ist der genannten Behörde, sofern nichts anderes bestimmt ist, am 1. und 16. jedes Monats vorzulegen.

Im Verbrauchsbuche ist der wöchentliche Verbrauch sowie jede Veränderung im Hausstande hinsichtlich der zu beköstigenden Personen einzutragen. Die prüfende Behörde kann Vorlage von Nachweisen für diese Veränderungen fordern.

Der Austausch von Getreide gegen Mehl und von Mehl gegen Brot ist nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über das Ausmahlen und die Bereitung von Backwaren zugelassen. Der Mahl- und Backlohn darf nicht in Getreide oder Mehl gewährt werden. Der Austausch von Brotgetreide gegen Brot ist unzulässig.

Die Selbstversorger können gegen Abgabe ihrer Vorräte an den Kommunalverband Dresden und Umgebung nachträglich auf das Recht der Selbstversorgung verzichten, worauf sie an dem Brotkartenbezuge teilnehmen. Wer die zur Selbstversorgung für die bevorstehende Verbrauchszeit erforderlichen Vorräte nicht mehr vollständig besitzt, hat dieses Recht verwirkt.

Die Selbstversorger können gegen teilweise Abgabe ihrer Vorräte an den Kommunalverband Dresden und Umgebung die entsprechende Menge von Reisebrotmarken beziehen.

III. Verwendete Brotkarten.

§ 19. Die in § 15 bezeichneten Betriebe haben die eingehenden Brotkartenabschnitte zu sammeln und in Mengen zu 80 bezw. 160 zu ordnen. Der Erwerb von Brot aller Art seitens der Betriebsinhaber darf nur gegen Abgabe der geordneten Karten an den Verkäufer erfolgen.

§ 20. Wer den Kleinhandel mit Brot oder Mehl betreibt, ohne selbst Erzeuger desselben zu sein, darf Brot oder Mehl nur gegen Hergabe von Brotkarten abgeben, einerlei, ob er an Wiederverkäufer oder an einzelne Verbraucher verkauft. Brotmühlen oder Bäcker dürfen auch an Wiederverkäufer Brot oder Mehl nur gegen Brotkarten abgeben.

§ 21. Die nach §§ 19—20 sowie von Verbrauchern sonst eingehenden Brotkarten sind in den Verkaufsstellen der Bäckereien, Konditoreien, Mühlen usw. zu sammeln, zu ordnen, aufzurechnen und zum Bezuge der Mehlbezugscheine (siehe § 23) zu verwenden.

IV. Mehlabgabe.

§ 22. Der Kommunalverband Dresden und Umgebung bestimmt, welche Mühlen und Händler ermächtigt werden, das beschlagnahmte Mehl in den Verkehr zu bringen. Die bisherigen Verträge bleiben in Geltung.

Die Namen der zum Handel zugelassenen Betriebe sind bezw. werden öffentlich bekanntgegeben.

§ 23. Mehl darf an Bäcker, Händler, Konditoren und ihnen gleichartige Betriebe nur gegen Mehlbezugscheine abgegeben werden. Die Inhaber dieser Betriebe haben, wenn sie Mehl erwerben wollen, dies der Gemeindebehörde — in Dresden dem zuständigen Mehlbezirk — anzuzeigen und die gegen Ware erworbenen Brotkarten hierbei abzuliefern. Die Gemeindebehörde — in Dresden der Mehlbezirk — prüft und bescheinigt die Höhe des durch Brotkarten **nachgewiesenen Bedarfs.**

Hierbei werden für den Bezug von Weizenmehl die Brotkarten mit den durch sie ausgewiesenen Mehlmengen (auf einen Wochenstreifen der Vollkarte 1200 g) gutgerechnet. Für die Vollkarte sind also 4800 g Weizenmehl zuzubilligen.

Für den Bezug von Roggenmehl einschließlich Roggenschrotmehl werden auf jeden Wochenstreifen der Vollkarte 1250 g Mehl gerechnet, wozu je 150 g Weizenmehl und 150 g Streckungsmehl als Zusätze zu geben sind. Es sind hiernach zur Erlangung von je 1 Zentner Roggenmehl 40 Wochenstreifen der Vollkarte (1 Streifen = 2000 g Schwarzbrot) oder 10 Vollkarten einzureichen. 160 Reisebrotmarken werden einer Vollkarte gleichgerechnet. Auf jeden Zentner Roggenmehl sind 6 kg Weizenmehl und 6 kg Streckungsmehl als Zusatz zuzuteilen. Soweit Frischkartoffeln Verwendung finden, unterbleibt die Zuteilung des Streckungsmehls.

Dem Antragsteller ist es überlassen, für wieviele Brotkarten er Mehl zur Weißbrotbäckerei oder Schwarzbrotbäckerei beziehen will.

Diese Vorschriften gelten, einerlei ob das zu verwendende Mehl im gesetzlichen Ausmahlungsverhältnisse oder höher ausgemahlen ist.

Der Mehlbezirk stellt die Mehlbezugscheine über die rechnungsmäßig aus den Brotkarten sich ergebenden Mehlmengen aus.

§ 24. Vollkornbrotfabriken, die von der Reichsgetreidestelle unmittelbar geliefertes Getreide bez. Mehl selbst zu Vollkornbrot verarbeiten, haben die hierfür eingehenden Brotkarten nicht an den Mehlbezirk bez. die Gemeindebehörde zur Erlangung eines Mehlbezugscheines abzuliefern.

a) Sie haben diese Karten vielmehr gesammelt und aufgerechnet der Mehlzentrale, Dresden-A., An der Kreuzkirche 18, III., einzureichen. Diese erteilt hierfür den von der Reichsgetreidestelle geforderten „Ausweis", gegen den die Reichsgetreidestelle die Betriebe weiter beliefert.

Die Einreichung hat tunlichst monatlich zu erfolgen.

b) Bäcker, die Mehl aus Vollkornbrotfabriken beziehen, die der Reichsgetreidestelle angeschlossen sind, und hieraus Vollkornbrote herstellen, dürfen die eingehenden Brotkarten **nicht** an den Mehlbezirk bez. die Gemeindebehörde zwecks Erlangung von Mehlbezugscheinen abgeben. Sie haben diese Brotkarten vielmehr der liefernden Vollkornbrotfabrik abzuführen. Diese hat mit den Karten nach a zu verfahren.

c) Die Ausstellung von Mehlbezugscheinen für Mehlbezug zur Vollkornbrotherstellung ist untersagt.

§ 25. Ohne Brotkarten können Inhaber der in § 15 genannten Betriebe Mehl für ihren Bedarf gegen Mehlbezugscheine erwerben. Bei Bemessung der diesen zuzuteilenden Mehlmenge hat der Mehlbezirk bis zu 10 g für jeden täglich zu beköstigenden Gast im Durchschnitte zuzubilligen.

§ 26. Dem Mehlbezugscheininhaber steht die Wahl der Bezugsquelle unter den nach § 22 zugelassenen Mühlen oder Händlern frei. Er hat den Schein dem Verkäufer abzugeben. Ist dieser ein Händler, so hat er den Schein seinerseits zum Erwerbe von Mehl von der Mühle beziehentlich vom Kommunalverbande Dresden und Umgebung zu verwenden.

Die Mühlen haben die Bezugscheine geordnet aufzubewahren.

§ 27. Alle Mühlen, Händler, Bäcker, Konditoren, Kleinhändler haben die Pflicht, jeweils am Schlusse einer vierwöchigen Brotscheinreihe eine Bestandsanzeige nach dem vorgeschriebenen Muster einzureichen. Diese muß den tatsächlich vorhandenen Gewichten entsprechende Angaben darüber enthalten,

a) bei Mühlen, welche Mengen Mehl sie erzeugt, erworben, verbacken, verkauft und noch im Besitze haben,

b) bei den übrigen Anzeigepflichtigen, welche Mengen Mehl sie besessen, zugekauft, verbacken, veräußert und schließlich noch im Besitze haben.

Die Bestandsanzeige zu a ist der Mehlzentrale, zu b in Dresden dem zuständigen Mehlbezirke, in den Amtshauptmannschaften den Ortsbehörden, die sie an die Amtshauptmannschaft als Mehlbezirk weiterleiten, einzureichen.

Die Mehlzentrale und jeder Mehlbezirk reichen eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Statistischen Amt der Stadt Dresden ein.

§ 28. Der Kommunalverband Dresden und Umgebung und jeder Mehlbezirk hat das Recht, die Richtigkeit der Bestandsanzeige jederzeit durch verpflichtete Beamte oder Angestellte nachzuprüfen und deshalb die Betriebs- und Vorratsräume der Anzeigepflichtigen zu betreten und deren Bücher einzusehen.

§ 29. Bei der Abgabe des Mehles durch die Mühlen an die zugelassenen Händler und Handelsmühlen dürfen höchstens folgende Preise berechnet werden:

für 100 kg	Roggenmehl,	bis zu 82 %	durchgemahlen,	29 M.	60 Pf.
„ 100 „	Weizenmehl,	„ „ 80 %	„	35 „	— „
„ 100 „	Roggenmehl,	„ „ 93 %	„	27 „	80 „
„ 100 „	Weizenmehl,	„ „ 93 %	„	32 „	— „

Die Preise gelten ab Mühle, netto Kasse, ausschließlich Sack.

Der Gesamtzuschlag an Nutzen und Spesen für die Abgabe an Bäcker und Kleinhandelsbetriebe im Zwischenhandel darf einschließlich Kreditgewährung, Transport usw. bei Zuführung durch Geschirre bis zum Hause des Käufers den Höchstsatz von 2 M. für 100 kg, bei Zuführung mit der Bahn bis zur Bahnstation des Verkäufers 1 M. 50 Pf. für 100 kg nicht übersteigen. Die Kosten der Bahnfracht treffen den Käufer.

Diese Höchstpreise gelten nicht für die Abgabe von Mehl in Mengen unter 1 Zentner im Kleinhandel.

§ 30. Die Kreditgewährung im Mehlhandel den Kunden gegenüber geschieht auf Rechnung und Gefahr des Kreditgebenden.

SLUB
Wir führen Wissen.